

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 374/07 B

L 1 R 603/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 64/04 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. N e u h a u s und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, am 21.8.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 17.8.2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 14.7.2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 28.6.2007 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des LSG vom 10.8.2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 14.8.2007 abgelaufen ist, beim BSG einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

